



Wo ist das Kindesvermögen geregelt?

Die rechtliche Grundlage im Umgang mit Kindesvermögen ist in den Art. 252–327 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) geregelt.

Wie ist die Verwaltung des gebundenen Kindesvermögens gesetzlich geregelt (Art. 318 ZGB)?

1. Unter gebundenes Kindesvermögen werden Vermögenswerte des Kindes verstanden, die auf Sparkonti oder zu Anlagezwecken deponiert wurden.
2. Die Eltern haben, solange ihnen die elterliche Sorge zusteht, das Recht und die Pflicht, das gebundene Kindesvermögen zu verwalten.
3. Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so hat dieser der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein Inventar über das gebundene Kindesvermögen einzureichen.
4. Die Eltern sind für die Eröffnung der benötigten Bankprodukte besorgt, solange es sich um gebundenes Kindesvermögen handelt.

Wie dürfen Eltern mit dem gebundenen Kindesvermögen und dessen Erträgen umgehen?

Verwendung des gebundenen Kindesvermögens (Art. 320 ZGB)

1. Ohne Bewilligung der KESB ist es den Eltern verboten, gebundene Kindesvermögen für den laufenden Unterhalt, die Erziehung oder für die Ausbildung auch nur in Teilen zu verbrauchen. Mit einer Bewilligung der KESB dürfen einzelne Beträge allenfalls genutzt werden.
2. Abfindungen, Schadenersatz und ähnliche Leistungen dürfen in Teilbeträgen entsprechend den laufenden Bedürfnissen für den Unterhalt des Kindes verbraucht werden.
3. Ausgaben für Verwaltungshandlungen zu eindeutigen Gunsten eines Minderjährigen, wie die Anschaffung eines Rollers oder eines Fahrrades, dürfen zu Lasten des gebundenen Kindesvermögens abgerechnet werden.

Verwendung der Erträge (Art. 319 ZGB)

Die Eltern dürfen die Erträge des gebundenen Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushaltes verwenden. Ein Überschuss fällt ins gebundene Kindesvermögen. Es ist unzulässig, auf dem Konto gutgeschriebene Überschüsse der Vorjahre zu beziehen.

Was sind verbotene Rechtshandlungen?

1. Zu Lasten eines gebundenen Kindesvermögens dürfen keine Bürgschaften eingegangen, erhebliche Schenkungen getätigt oder Stiftungen errichtet werden (analog Art. 408 ZGB).

2. Eltern dürfen minderjährige Kinder nicht vertreten, wenn ein Interessenskonflikt zwischen den beiden Parteien besteht (Art. 306 ZGB).

Was ist zu unternehmen wenn ein minderjähriges Kind Arbeiterwerb, Berufs- und Gewerbevermögen erwirbt (Art. 323 ZGB)?

Wenn das Kind einen eigenen Beruf (z. B. Lehre) ausübt oder ein eigenes Gewerbe führt, so verwaltet und nutzt es die dem Beruf oder dem Gewerbe dienenden freien Kindesvermögenswerte selbständig.

Wie muss ich als Mutter/Vater vorgehen?

Die Eltern können nach der Geburt des Kindes ein Konto lautend auf den Kindsnamen eröffnen. Dieses Konto steht bis zur Volljährigkeit des Kindes unter ihrer Verwaltung.

Erreichen der Volljährigkeit

1. Zwei Monate vor der Volljährigkeit werden die Eltern angeschrieben und erhalten einen symbolischen Gutschein für das Konto, der am Geburtstag dem Kind überreicht werden kann.
2. Wird das Kind volljährig, geht automatisch die volle Verfügungsberechtigung an das Kind über. Die Eltern verlieren sämtliche Rechte am gebundenen Kindesvermögen. Auch Werte die auf den Namen des Kindes ohne dessen Wissen angelegt sind, stehen dem Kind ausschliesslich zu.

Welche Möglichkeiten habe ich als Drittzuwender (Grossvater/Grossmutter, Götti/Gotte, Onkel oder Tante)?

1. Es wird dem Drittzuwender die Möglichkeit geboten, einen symbolischen Check für die Kontoeröffnung durch die Eltern zu beziehen.
2. Ein Drittzuwender kann nur auf eigenen Namen ein Konto für einen Minderjährigen errichten. Er muss die wirtschaftliche Berechtigung über dieses Konto festhalten. Das Konto wird in jedem Falle mit dem Vornamen, Nachnamen und Geburtstag des Kindes gekennzeichnet.

Beim Tod des Drittzuwenders

- 2a. Hat der Drittzuwender ein minderjähriges Kind als wirtschaftlich berechtigt bezeichnet, fällt das Vermögen nicht automatisch dem Kind zu: Das Vermögen fällt in die Erbmasse des Drittzuwenders. Die Bank macht jedoch den Erbenvertreter respektive den Willensvollstrecker auf die wirtschaftliche Berechtigung aufmerksam: Es bleibt aber diesem überlassen, inwiefern dieser Sachverhalt berücksichtigt wird. Aus diesem Grund empfiehlt die Appenzeller Kantonalbank zur Erlangung der Rechtsicherheit, den Begünstigten (das Kind) sowie das entsprechende Vermögen testamentarisch festzuhalten.
- 2b. Bezeichnet sich der Drittzuwender als selber wirtschaftlich berechtigt, so behält er die volle Verfügungsberechtigung. Im Todesfall wird das Kapital der Erbengemeinschaft und nicht direkt dem Kind zugewiesen.